



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2026/0250

Der Oberbürgermeister

IV/SPL-sr-wi

Dezernat/Fachbereich/AZ

30.03.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Betriebsausschuss Sportpark Leverkusen	23.04.2026	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	18.05.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Leverkusen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Sportpark Leverkusen" (SPL) vom 30. März 2010

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Leverkusen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Sportpark Leverkusen“ vom 30. März 2010 wird beschlossen.

gezeichnet:

In Vertretung

Adomat

(zugleich in Vertretung
des Oberbürgermeisters)

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Begründung:

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 03.11.2025 mit der Vorlage Nr. 2025/0016, Zuständigkeitsordnung für den Rat, seine Ausschüsse und die Stadtkämmerin/den Stadtkämmerer, die Neufassung der „Zuständigkeitsordnung für den Rat, seine Ausschüsse und die Stadtkämmerin/den Stadtkämmerer“ einstimmig beschlossen. Durch die Neufassung der Zuständigkeitsordnung sind bislang dort festgeschriebene Regelungen zur Zuständigkeit und Besetzung des „Betriebsausschusses Sportpark Leverkusen (BSP)“ entfallen. Um den gesetzlichen Forderungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) zu entsprechen, werden die Zuständigkeiten und die Besetzungsregelung für den BSP in der Satzung des Sportparks Leverkusen (SPL) festgeschrieben.

Im Wesentlichen ergeben sich die folgenden Änderungen:

1. Die Zusammensetzung des BSP wird analog zum Besetzungsbeschluss vom 03.11.2025 zur Vorlage Nr. 2025/0015, Bildung der Fachausschüsse des Rates der Stadt Leverkusen mit sofortiger Wirkung, Zusammensetzung und Befugnisse, in der Satzung festgehalten.
2. Die Entscheidungs- und Beratungsrechte des Betriebsausschusses werden analog zu den Regelungen der EigVO NRW in die Satzung übertragen.
3. Die Informationspflichten der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters sowie das Recht des BSP zur Erteilung von Aufträgen an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister werden in die Satzung aufgenommen.
4. Die explizit dem Rat der Stadt Leverkusen zuzuordnenden Entscheidungsrechte werden analog zur EigVO NRW in die Satzung übertragen.

Die oben beschriebenen Änderungen der Satzung wurden darüber hinaus zum Anlass genommen, verschiedene andere, insbesondere redaktionelle, Änderungen vorzunehmen.

Anlage/n:

Anlage 1 - Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Leverkusen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Sportpark Leverkusen (SPL)

Anlage 2 - Synopse zur Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Leverkusen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Sportpark Leverkusen (SPL)

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 2026/0250

Satzung vom _____ zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Leverkusen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Sportpark Leverkusen“ (SPL) vom 30. März 2010

Aufgrund der §§ 7, 107 Absatz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15, in Kraft getreten am 1. Januar 2005), - jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Leverkusen am _____ folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Leverkusen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Sportpark Leverkusen“ (SPL) vom 30.03.2010 beschlossen:

I. Änderung

Die Satzung der Stadt Leverkusen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Sportpark Leverkusen“ (SPL) vom 30. März 2010 wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 Absatz 3 lit. a) erhält folgende Neufassung:

„die Verwaltung, Unterhaltung und der wirtschaftliche Betrieb aller städt. Bäder, der Rundsporthalle, der ehem. Eissporthalle sowie aller übrigen Sportstätten im Sondervermögen des Sportpark Leverkusen und die damit verbundene Förderung der Allgemeinheit unter anderem auf den Gebieten des Sports sowie des/r öffentlichen Gesundheitswesens und -pflege,“

2.

§ 3 Absatz 2 Satz 3 wird geändert in:

„Dazu gehören insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Bau- und Instandhaltungsarbeiten sowie die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln und der Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen.“

3.

§ 4 wird wie folgt geändert:

a)

Absatz 1 wird geändert in

„Der Rat bildet für den „Sportpark Leverkusen“ einen Betriebsausschuss gemäß § 5 Absatz 1 EigVO NRW. Der Betriebsausschuss führt die Bezeichnung „Betriebsausschuss Sportpark Leverkusen (BSP)“.

b)

Absatz 2 wird geändert in:

„Der Betriebsausschuss setzt sich zusammen aus

- 15 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürgerinnen/Bürger gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie
- einer sachkundigen Einwohnerin/einem sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW mit beratender Stimme,

die vom Rat gewählt werden.

Es können weitere sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner mit beratender Stimme entsandt werden.

Für die stimmberechtigten Mitglieder und sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner mit beratender Stimme sind Stellvertretungen vom Rat zu wählen.“

c)

Absatz 3 Satz 1 und 2 werden ersetzt durch:

„Soweit nicht der Rat oder eine Bezirksvertretung gemäß EigVO NRW, GO NRW oder der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen in den jeweils geltenden Fassungen ausschließlich zuständig sind, entscheidet der Betriebsausschuss prinzipiell in allen den Sportpark Leverkusen betreffenden Angelegenheiten, die nicht Geschäft der laufenden Betriebsführung sind.

Unter dieser Prämisse entscheidet er insbesondere in folgenden Fällen:“

d)

Absatz 3 lit. a) wird geändert in:

„Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro netto übersteigt; dies schließt Vergaben mit ein.“

e)

Absatz 4 wird geändert in:

„Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen An-
gelegenheiten die gemeindliche Entwicklung betreffend ist er von der Oberbürgermeis-
terin oder dem Oberbürgermeister zu unterrichten. Daneben obliegt der Betriebslei-
tung eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezo-
gen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte
Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.“

f)

Absatz 5 wird als Absatz 8 geführt.

g)

Absatz 6 entfällt.

h)

Absatz 7 wird als Absatz 9 geführt und geändert in

„Auf das Verfahren im Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung für den Rat der
Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen (GeschO Rat) in der
jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

4.

§ 4 wird wie folgt um die Absätze 5 bis 7 ergänzt:

„(5) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschluss-
fassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fäl-
len äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister
mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1
Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend. Ist der Betriebsausschuss noch nicht gebil-
det, werden seine Aufgaben vom Haupt- und Personalausschuss wahrgenommen; §
60 Abs. 1 Satz 2 bis 4 GO NRW findet Anwendung.“

„(6) Der Betriebsausschuss setzt unbeschadet der Vorschrift des § 4 EigVO NRW die
allgemeinen Lieferbedingungen fest und erteilt die Zustimmung zu erfolgsgefährden-
den Mehraufwendungen und zu Mehrauszahlungen nach den §§ 15 und 16 EigVO
NRW. Er entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung. Die Betriebsatzung
kann dem Betriebsausschuss die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten übertra-
gen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.“

„(7) Soweit im Einzelfall nicht eine gesetzliche oder satzungsgemäße ausschließliche
Zuständigkeit des Rates, einer Bezirksvertretung oder der Oberbürgermeisterin/ des
Oberbürgermeisters besteht, ist der Betriebsausschuss für die in seiner Beratungs-
kompetenz liegenden Angelegenheiten zur Erteilung von Aufträgen an die Oberbür-
germeisterin/den Oberbürgermeister ermächtigt, insbesondere zur

- Prüfung von Angelegenheiten, vor allem in Bezug auf den gegenwärtigen Sachstand sowie die Machbarkeit und die zeitliche und finanzielle Realisierung von möglichen Maßnahmen,
- Erstellung von Konzepten,
- Einholung sachverständiger Stellungnahmen und Gutachten.“

5.

§ 5 wird geändert in:

„Der Rat entscheidet gemäß § 4 EigVO NRW in allen Angelegenheiten, die er nach der GO NRW nicht übertragen kann, insbesondere aber über

- a) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- d) die Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Gemeinde.“

6.

In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort

„Hauptausschuss“

geändert in

„Haupt- und Personalausschuss“

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 2 zur Vorlage Nr. 2026/0250

Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Leverkusen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Sportpark Leverkusen“ (SPL) vom 30. März 2010

Synopse

Bisherige Fassung der Satzung der Stadt Leverkusen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Sportpark Leverkusen“ (SPL) vom 30.03.2010	4. Änderung der Satzung der Stadt Leverkusen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Sportpark Leverkusen“ (SPL) vom 30.03.2010
<p>§1 Gegenstand des Betriebs</p> <p>(3) Zweck des Betriebes einschl. etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind</p> <p>a) die Verwaltung, Unterhaltung und der wirtschaftliche Betrieb aller städt. Bäder, der Rundsporthalle, der ehemaligen Eissporthalle (seit 01.07.2007 verpachtet als Fußballhalle) sowie aller übrigen Sportstätten und die damit verbundene Förderung der Allgemeinheit unter anderem auf den Gebieten des/r öffentlichen Gesundheitswesens und -pflege sowie des Sports</p> <p>§ 3 Betriebsleitung</p> <p>(2) Der „Sportpark Leverkusen“ wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch GO NRW, EigVO NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten sowie die Beschaffung von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und der Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen</p>	<p>§1 Gegenstand des Betriebs</p> <p>(3) Zweck des Betriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind</p> <p>a) die Verwaltung, Unterhaltung und der wirtschaftliche Betrieb aller städt. Bäder, der Rundsporthalle, der ehem. Eissporthalle sowie aller übrigen Sportstätten im Sondervermögen des Sportpark Leverkusen und die damit verbundene Förderung der Allgemeinheit unter anderem auf den Gebieten des Sports sowie des/r öffentlichen Gesundheitswesens und -pflege,</p> <p>§ 3 Betriebsleitung</p> <p>(2) Der Sportpark Leverkusen“ wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch GO NRW, EigVO NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Bau- und Instandhaltungsarbeiten sowie die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln und der Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen.</p>

§ 4 Betriebsausschuss „Sportpark Leverkusen“

- (1) Der Rat bildet für den „Sportpark Leverkusen“ einen Betriebsausschuss § 5 EigVO NRW.
- (2) Der Betriebsausschuss wird gemäß § 57 in Verbindung mit § 58 GO NRW vom Rat gebildet.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro netto übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Geschäftsordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Stadt Leverkusen der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,

§ 4 Betriebsausschuss „Sportpark Leverkusen“

- (1) Der Rat bildet für den „Sportpark Leverkusen“ einen Betriebsausschuss gemäß § 5 Absatz 1 EigVO NRW. Der Betriebsausschuss führt die Bezeichnung „Betriebsausschuss Sportpark Leverkusen (BSP)“.
- (2) Der Betriebsausschuss setzt sich zusammen aus
 - 15 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürgerinnen/Bürger gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW)
 - einer sachkundigen Einwohnerin/einem sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW mit beratender Stimme,
die vom Rat gewählt werden.
Es können weitere sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner mit beratender Stimme entsandt werden.
Für die stimmberechtigten Mitglieder und sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner mit beratender Stimme sind Stellvertretungen vom Rat zu wählen.
- (3) Soweit nicht der Rat oder eine Bezirksvertretung gemäß EigVO NRW, GO NRW oder der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen in den jeweils geltenden Fassungen ausschließlich zuständig sind, entscheidet der Betriebsausschuss prinzipiell in allen den Sportpark Leverkusen betreffenden Angelegenheiten, die nicht Geschäft der laufenden Betriebsführung sind. Unter dieser Prämisse entscheidet er insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro netto übersteigt; dies schließt Vergaben mit ein.

(4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

(4) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten die gemeindliche Entwicklung betreffend ist er von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zu unterrichten. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.

(5) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend. Ist der Betriebsausschuss noch nicht gebildet, werden seine Aufgaben vom Haupt- und Personalausschuss wahrgenommen; § 60 Abs. 1 Satz 2 bis 4 GO NRW findet Anwendung

(6) Der Betriebsausschuss setzt unbeschadet der Vorschrift des § 4 EigVO NRW die allgemeinen Lieferbedingungen fest und erteilt die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrauszahlungen nach den §§ 15 und 16 EigVO NRW. Er entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung. Die Betriebssatzung kann dem Betriebsausschuss die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten übertragen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.

(7) Soweit im Einzelfall nicht eine gesetzliche oder satzungsgemäße ausschließliche Zuständigkeit des Rates, einer Bezirksvertretung oder der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters besteht, ist der Betriebsausschuss für die in seiner Beratungskompetenz liegenden Angelegenheiten zur

- (5) Angelegenheiten, welche den dem Betriebsvermögen des Sportpark Leverkusen zuzurechnenden Beteiligungsbesitz betreffen, unterliegen nicht der Entscheidungskompetenz des Betriebsausschusses.
- (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.
- (7) Auf das Verfahren im Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Leverkusen entsprechend Anwendung.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vorbehalten sind.

Erteilung von Aufträgen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister ermächtigt, insbesondere zur

- Prüfung von Angelegenheiten, vor allem in Bezug auf den gegenwärtigen Sachstand sowie die Machbarkeit und die zeitliche und finanzielle Realisierung von möglichen Maßnahmen,
- Erstellung von Konzepten,
- Einholung sachverständiger Stellungnahmen und Gutachten.

- (8) Angelegenheiten, welche den dem Betriebsvermögen des Sportpark Leverkusen zuzurechnenden Beteiligungsbesitz betreffen, unterliegen nicht der Entscheidungskompetenz des Betriebsausschusses.

(entfällt)

- (9) Auf das Verfahren im Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen (GeschO Rat) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet gemäß § 4 EigVO NRW in allen Angelegenheiten, die er nach der GO NRW nicht übertragen kann, insbesondere aber über

- a) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,

<p>§ 6 Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister</p> <p>(3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen</p>	<p>b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,</p> <p>c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,</p> <p>d) die Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Gemeinde.</p> <p>§ 6 Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister</p> <p>(3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Personalausschusses herbeizuführen.</p>
---	---